

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
5.	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2007 des Wasserwerkes der Stadt Bornheim	S. 12
6.	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2007 des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim	S. 14
7.	Bekanntmachung betr. Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim III	S. 16
8.	Bebauungsplan Bornheim Nr. 347 (Ortsteil Sechtem) / 1. Änderung / Inkrafttreten	S. 17
9.	Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung und Erweiterung / Inkrafttreten	S. 20
10.	Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal	S. 23

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Tollitätentreff 2009

Am Dienstag, den 10.02.2009 findet ab 20:00 Uhr in der Rheinhalle in Hersel der Tollitätentreff der Stadt Bornheim statt. Eintrittskarten sind zum Preis von 18,00 € im Rathaus der Stadt Bornheim erhältlich. Nähere Informationen zum Tollitätentreff 2009 gibt es bei der Stadtverwaltung Bornheim unter der Telefon-Nummer: 02222/945-212

Hallen-Fußball-Stadtmeisterschaften 2009

Die Stadtmeisterschaften der Alte-Herren-Mannschaften am 31.01.2009 (Beginn 11.00 Uhr) und der Senioren-Mannschaften am 01.02.2009 (Beginn 10.00 Uhr) finden in der Halle der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, statt.

Energietag 2009

am Sonntag, den 29. März 2009, 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr, findet zum zweiten Mal der Bornheimer Energietag im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium statt.

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

5. **Bekanntmachung**

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Die Betriebsleitung

Gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung geben wir hiermit folgendes bekannt:

1. Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner 41. Sitzung/Wahlperiode 2004/2009 am 28.08.2008 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Betriebsausschusses vom 21.08.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerkes zum 31.12.2007 wird

- mit einer Bilanzsumme von 25.393.480,82 EUR und
- mit einem Jahresgewinn von 368.515,18 EUR festgestellt.

Von dem festgestellten Jahresgewinn sind 112.484,00 EUR als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen und 256.031,18 EUR in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Der Lagebericht 2007 wird festgestellt.

Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2007 Entlastung erteilt.

2. Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen

Prüfungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Stadt Bornheim. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.06.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und

Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

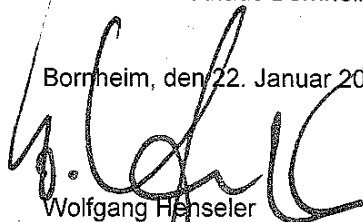
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
Wilma Wiegand

Siegel

3. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bornheim liegen zur Einsicht im Rathaus Bornheim, Rathausstrasse 2, Zimmer 456 bereit.

Bornheim, den 22. Januar 2009


Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)


Hermann Bursch
(kaufmännischer Betriebsleiter)


Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

6.

Bekanntmachung

Abwasserwerk der Stadt Bornheim
Die Betriebsleitung

Gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung geben wir hiermit folgendes bekannt:

1. Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner 41. Sitzung/Wahlperiode 2004/2009 am 28.08.2008 in öffentlicher Sitzung auf Empfehlung des Betriebsausschusses vom 21.08.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der geprüfte Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2007 wird

- mit einer Bilanzsumme von 99.459.062,01 EUR und
- mit einem Jahresgewinn von 969.463,77 EUR festgestellt.

Von dem festgestellten Jahresgewinn sind 312.037,00 EUR als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt abzuführen und 657.426,77 EUR in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Der Lagebericht 2007 wird festgestellt.

Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2007 Entlastung erteilt.

2. Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen

Prüfungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Bornheim. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.06.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und

Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Werttreuhand AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.


GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
Wilma Wiegand

Siegel

4. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim liegen zur Einsicht im Rathaus Bornheim, Rathausstrasse 2, Zimmer 458 bereit.

Bornheim, den 22. Januar 2009


Wolfgang Henseler
(Erster Betriebsleiter)


Hermann Bürsch
(kaufmännischer Betriebsleiter)


Manfred Schier
(technischer Betriebsleiter)

Bekanntmachung

7. **Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim III**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 Herr Klaus-Jürgen Bleeck, Kuckucksweg 35, 53332 Bornheim als Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim III gewählt. Der Schiedsgerichtsbezirk Bornheim III umfasst die Ortschaften Hemmerich, Kardorf, Merten, Rösberg, Sechtem und Walberberg. Die Wahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichts Bonn am 13.01.2009 bestätigt. Herr Bleeck wurde am 23.01.2009 vereidigt.

Bornheim, den 26.01.2009

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

8.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 16.12.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 347 (Ortsteil Sechtem) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst den inneren Teilbereich des Flurstückes Gemarkung Sechtem Flur 17 Nr. 557 zwischen der Straße Alter Siebenbach und der Graue Burg Straße einschließlich der rund 50 m langen Zufahrt von der Graue Burg Straße.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 347 (Ortsteil Sechtem) mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 347 (Ortsteil Sechtem) gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

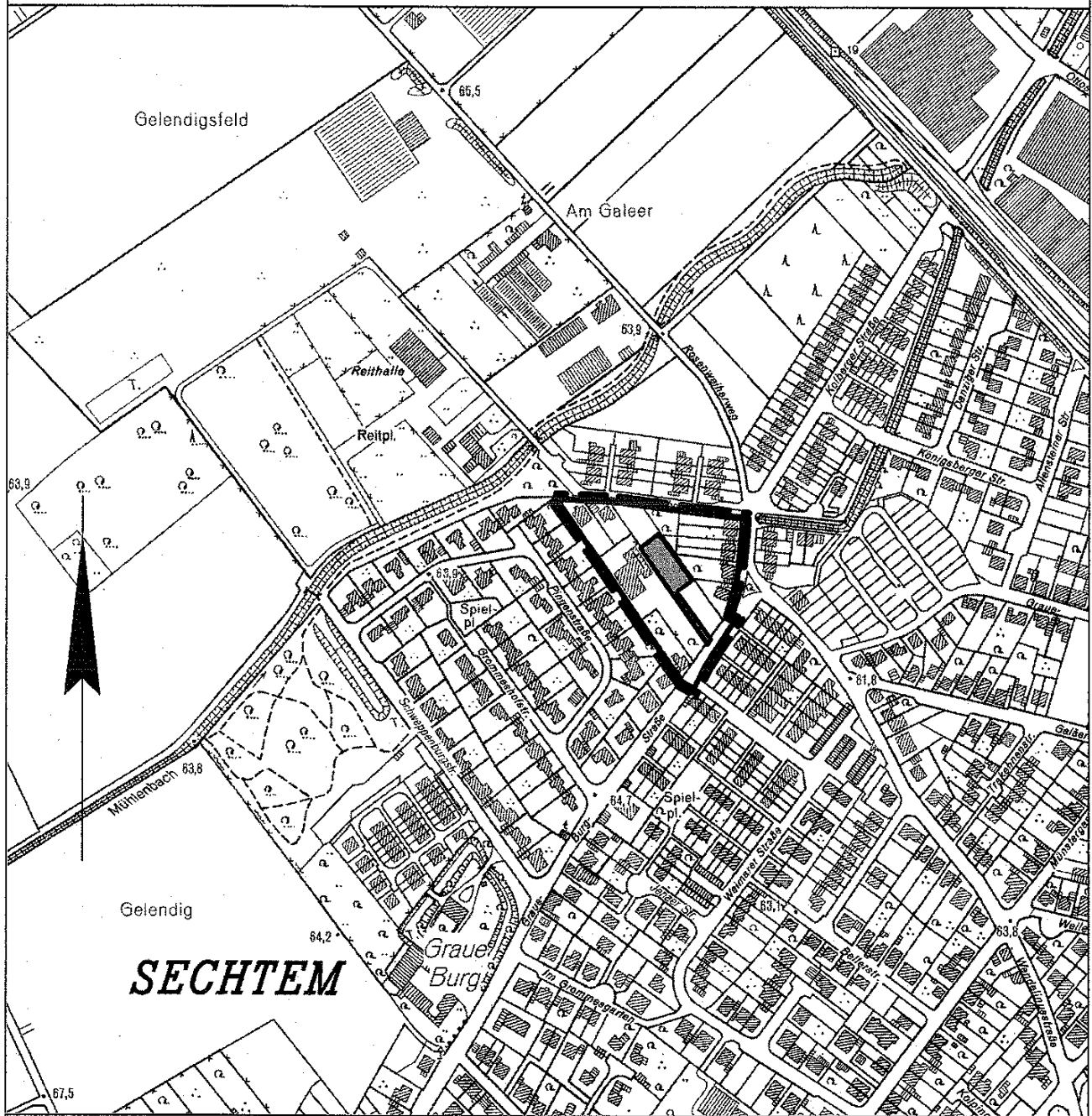
Bornheim, den 23.01.2009

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseker)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 347

in der Ortschaft Sechtem



Geltungsbereich des
Bebauungsplanes



Bereich der
1. Änderung

Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung und Erweiterung
Inkrafttreten

9.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 21.02.2008 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 20.03.2008 ist die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in Kraft getreten.

Mit Beschluss vom 24.07.2008 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen den Vollzug der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim ausgesetzt.

Zur Behebung formeller und materieller Mängel hat der Rat am 25.09.2008 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der 1. Änderung und Erweiterung beschlossen..

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 den 2. Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 20.03.2008 in Kraft zu setzen.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich wird begrenzt im Westen von der Auffahrt zur Feuerwehr und dem Feuerwehrgebäude, im Norden von der Südgrenze der Königstraße, im Osten von der Ostgrenze der Aeltersgasse und im Süden von der Vorgebirgsbahn.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 –Stadtplanung und Grundstücksneuordnung- der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 BauGB rückwirkend zum 20.03.2008 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 23.01.2009

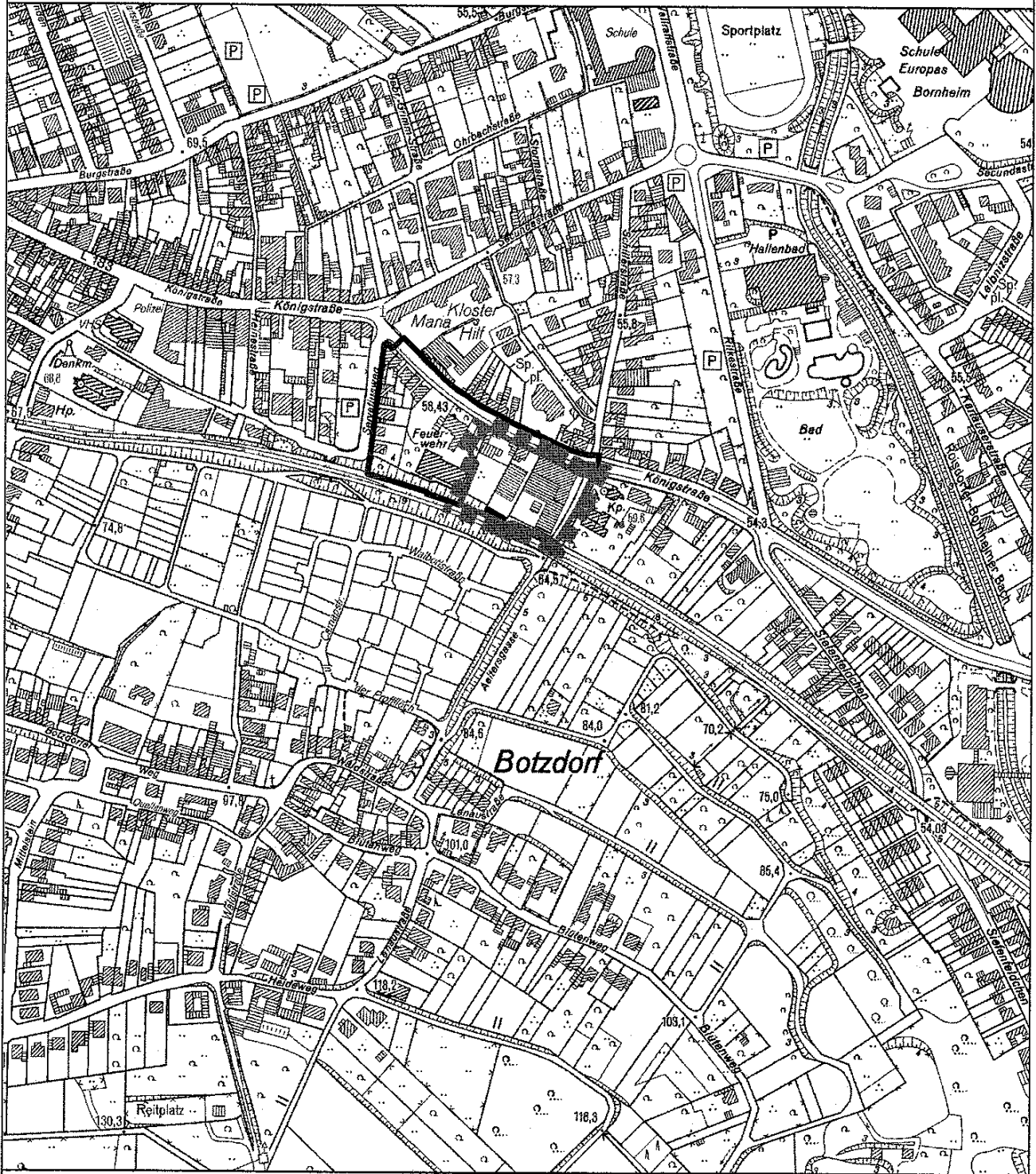
Stadt Bornheim



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13

in der Ortschaft Bornheim



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124



— Grenze des Bo 13

- - - Grenze der 1. Änderung

und Erweiterung des Bo 13

10. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin bis zu 2 Fragen an den Bürgermeister richten kann. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein. Die Fragen dürfen keine politischen oder sonstigen Meinungsäußerungen beinhalten, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Die Fragen müssen dem Bürgermeister spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen oder nach seiner Einschätzung den übrigen Anforderungen nicht entsprechen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, können Fragesteller/innen auf eine Antwort in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 54/2008 vom 13.11.2008 und Nr. 64/2008 vom 16.12.2008	
4	Hilfe für Unwetteropfer	31/2009
5	Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter	64/2009
6	Bebauungsplan Me 09 in den Ortschaften Merten und Sechtem, Satzungsbeschluss	4/2009

- | | | |
|----|---|----------|
| 7 | Bebauungsplan He 30 in der Ortschaft Hersel; Aufstellungsbeschluss | 36/2009 |
| 8 | Bebauung des Grundstückes Adenauerallee/Bonner Straße mit einem Verwaltungsgebäude | 494/2008 |
| 9 | Regionales Handlungskonzept Wohnen 2020 Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler | 411/2008 |
| 10 | Beratung des Stellenplanes 2009 | 501/2008 |
| 11 | Übertragung von Haushaltsermächtigungen nach § 22 GemHVO NRW | 62/2009 |
| 12 | Bürgerhaushalt 2009 | 58/2009 |
| 13 | Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2009 | 16/2009 |
| 14 | Haushaltssatzung 2009 mit allen Anlagen | 17/2009 |
| 15 | Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen | 41/2009 |
| 16 | Antrag der FDP-Fraktion vom 24.11.2008 betr. Integrationsstrategie der Stadt Bornheim | 10/2009 |
| 17 | Antrag der CDU-Fraktion vom 30.11.2008 betr. Neubau eines Seniorenwohnheimes in Merten | 9/2009 |
| 18 | Antrag der FDP-Fraktion vom 20.01.2009 betr. Verbesserung der Notarztversorgung | 65/2009 |
| 19 | Antrag der FDP-Fraktion vom 20.01.2009 betr. LKW-Fehlleitungen durch Navigationsgeräte | 66/2009 |
| 20 | Mitteilung betr. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 gem. § 83 II GO NRW | 61/2009 |
| 21 | Mitteilungen mündlich | |
| 22 | Anfragen mündlich | |

Bornheim, den 28.01.2009
STADT BORNHEIM


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister